

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 155 -

Nr. 27

Dingolfing, 20. September

2018

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31.12.2017

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Franz und Carmen Baumgartner Land- und Forstwirtschafts GbR, Narnham 92, 94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Enten auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Einwohnerzahlen am 31.12.2017

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2017 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2017

09279000	Landkreis Dingolfing-Landau	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	19 503
09279113	Eichendorf, M	6 630
09279115	Frontenhausen, M	4 637
09279116	Gottfrieding	2 290
09279122	Landau a.d.Isar, St	13 364
09279124	Loiching	3 584
09279125	Mamming	3 256
09279126	Marklkofen	3 690
09279127	Mengkofen	6 117
09279128	Moosthenning	4 931
09279130	Niederviehbach	2 580
09279132	Pilsting, M	6 545
09279134	Reisbach, M	7 763
09279135	Simbach, M	3 964
09279137	Wallersdorf, M	6 977
	zusammen	95 831

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15

Nr. 27

Dingolfing, 20. September

2018

BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 17. September 2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-304.2

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Franz und Carmen Baumgartner Land- und Forstwirtschafts GbR, Narnham 92, 94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Enten auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben - Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe

Die Franz und Carmen Baumgartner Land- und Forstwirtschafts GbR beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Anlage zum Halten von Enten auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Der Entenmastbetrieb Baumgartner verfügt bislang über eine Genehmigung für 32.000 Masttierplätze.

Der aktuelle Genehmigungsantrag umfasst folgende Vorhaben:

- Anbau eines Entenstalles (Endmast)
- Minimierung der Tieranzahl in den bestehenden Entenställen
- Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Heizhaus (200 kW)
- Neubau einer Brüterei
- Anbau eines Stroh- und Mistlagers an das bestehende Fahrsilo.

Die Errichtung des zusätzlichen Entenstalles dient der Optimierung der Betriebsabläufe; sie ist nicht mit einer Erhöhung der für die Anlage genehmigten Gesamtanzahl von 32.000 Tierplätzen verbunden.

Das Änderungsvorhaben kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen, insbesondere durch den Betrieb der Stallbelüftungsanlagen und den Fahr- und Verladebetrieb auf dem Betriebsgelände
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Südlich in einer Entfernung von 500 - 600 m zur Anlage der Franz und Carmen Baumgartner Land- und Forstwirtschafts GbR ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundes-Naturschutzgesetzes gelegen (Biotop Nr. 7442-1152-003, Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach).

Auf Grund der Darstellung in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass die bestehende Lärmimmissionssituation aus fachlicher Sicht keine Mehrung erfährt.

Da mit dem Änderungsvorhaben keine Erhöhung der Tierplatzzahl verbunden ist, führt dieses zudem zu keiner relevanten Steigerung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Ammoniak-, Staub- und Geruchsemissionen.

Die Lagerung des Mistes erfolgt zukünftig in einem geschlossen ausgeführten Mistlager im Norden des Grundstücks Fl.Nr. 575. Auf Grund der geschlossenen Ausführung der Mistlagerstätte ist ebenfalls von keinem relevanten Zusatzeintrag auszugehen.

Die neue Hackschnitzelverbrennungsanlage soll künftig der Bereitstellung von Wärme zur thermischen Versorgung des Wohnhauses, der Brüterei und der Kükenaufzuchtstallungen dienen.

Da die Anlage die Genehmigungsschwelle nach Anhang 1 der 4. BImSchV nicht erreicht, gelten für sie die Anforderungen bezüglich der Ableitung und der zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der 1. BImSchV, welche die Anlage erfüllen kann. Die Überprüfung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach den Vorgaben der 1. BImSchV in einem zweijährigen Turnus durch den beauftragten bzw. zuständigen Kaminkehrer.

Der mit dem Betrieb der Hackschnitzelverbrennungsanlage verbundene zusätzliche Beitrag an Staub- und Kohlenmonoxid-Immissionen ist aus fachlicher Sicht nicht relevant; schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage sind auszuschließen.

In dem von der Franz und Carmen Baumgartner Land- und Forstwirtschafts GbR vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan der BBV Landsiedlung GmbH vom 13.03.2018 wurde dargelegt, wie der mit den Änderungsmaßnahmen einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann. Hierbei wurde die Eingriffsregelung anhand der Bayerischen Kompensationsverordnung berücksichtigt. Die neuen Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nr. 575 und 482 der Gemarkung Langgraben (gesamt 2.167 m²) sind zusammen mit den bereits erbrachten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 (5.126 m²) geeignet, die Gesamtanlage zu kompensieren.

Das bestehende Biotop wird durch das Vorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt. Es wird in Größe und Art nicht angetastet und bleibt vollständig erhalten. Spezielle artenschutzrechtliche Vorgaben sind nicht erkennbar bzw. einschlägig.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 12.09.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat